Gubernial-Kundmachungen.

Circulare (1)
des kais. königl. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach.

Betreffend die Pränotirung vorhin schon vorgemerkter, und wegen nicht zur gehörigen Zeit eingebrachter Rechtfertigungsklage gelöschter Forderungen.

Seine Majestät haben gemäß Eröffnung der hohen k. k. Hofkanzley vom 2. July l. J. Z. 9581 nach Innhalt einer höchsten Entschließung vom 18. May d. J. zu genehmigen geruhet, daß auch eine bereits vorgemerkte, und wegen nicht in gehöriger Zeit eingebrachter Rechtfertigungsklage wieder gelöschte Forderung auf Anlangen des angeblichen Gläubigers neuerlich vorgemerkt werden könne. In solchen Fällen ist jedoch nicht nur das durch die frühere Vormerkung erworbene bedingte Pfand- und Vorrecht verlohren und aller Anspruch auf Vergütung der durch diese erste Pränotirung veranlaßten Kosten erloschen, sondern dem Besitzer des Gutes bleibt es auch unbenommen durch Aufforderung des Gläubigers eine gerichtliche Entscheidung über desselben angebliche Forderung zu erwirken, und damit weiterer Wiederhohlung des Vormerkungsgesuches vorzubeugen.

Laibach am 25. August 1818.

Karl Graf v. Inzaghy,
Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Ertel,
k. k. Gubernialrath.

Verlautbarung (1)
Des erledigten v. Steinbergischen Stipendienplatzes.

Es ist der vom Johann Andre v. Steinberg laut Testament vom 15. April 1663 für einen Abkömmling aus der Steinbergischen oder Gladichischen Familie, der zu Gratz, oder Wien studiren soll, gestiftete Stipendienplatz im dermahligen jährlichen Ertrage pr. 20 fl. Metall-Münze und 1 fl. 15 kr. W. W. erlediget.

Diejenigen Schüler, welche auf den Genuß dieses Stipendiums einen Anspruch machen wollen, müssen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen über ihre Dürftigkeit, Sittlichkeit, über ihren wissenschaftlichen Fortgang in den letztern zwey Semestern, dann mit dem Zeugnisse, daß sie die natürlichen, oder geimpften Blattern überstanden haben, mit dem Taufscheine, und wenn sie aus einer der berührten Familien abstammen, zugleich mit dem Stammbaume belegen, und ihre Gesuche längstens bis Ende Oktober dieses Jahres bey diesem Gubernium einreichen; weil auf die entweder nicht gehörig belegten, oder später einlangenden Gesuche kein Bedacht genommen werden wird.

Vom k. k. illyrischen Gubernium Laibach am 1. September 1818.

Anton Kunstl, k. k. Gubernial-Sekretär.

Verlautbarung. (1)

Vermöge Eröffnung des k. k. Küstenländischen Guberniums vom 18. v. M. wird am 29. Sept. 1818 um 10 bis 12 Uhr Vormittags in dem Gubernial Amtsgebäude zu Triest im Bureau Nr. 1 in Gegenwart einer abgeordneten Gubernial-Kommission die öffentliche Lizitazion der Wachskerzen Lieferung für sämmtliche in Triest befindlichen landesfürstl. politischen und Justiz-Behörden nach den bey der Kommission vorliegenden Mustern abgehalten werden. Diese Lieferung, welche mit 5. Okt. 1818 anfangen wird, und mit dem nähmlichen Tag und Monath des Jahres 1819 aufzuhören hat, wird dem Mindestbiethenden nach erfolgter Genehmigung des dießfälligen Vertrags überlassen werden.

Es werden sonach alle jene, die sich zu dieser Unternehmung geneigt finden, hiemit aufgefodert, zur Vorbringung ihrer Offerte an dem obbestimmten Tage bey der Lizitazion zu erscheinen; wobey erinnert wird, daß jeder, der dabey erscheint, einen Betrag von 200 fl. baar zu erlegen, oder zur Sicherheit seiner gegebenen Erklärung für die nähmliche Geldsumme einen annehmbaren Bürgen zu stellen haben wird, wobey es sich von selbst versteht, daß erwähnter baare Erlag als verlohren anzusehen seyn wird, falls der Anbiether seine

Erklärung zurückrufen sollte, und daß dagegen solcher demjenigen wieder zurückgegeben werden würde, der nicht dabey als Mindestbiether erscheinen wird.

Uebrigens wird noch insbesondere bekannt gegeben, daß es jedem unbenommen bleibt, von den zur Grundlage der dießfälligen Lieferungs-Unternehmung festgesetzten Bedingnißen bey der hierortigen Gubernial-Expedits-Direkzion Einsicht zu nehmen, und daß selbst auch schriftliche Offerte früher noch als am Lizitazions-Tage vorgelegt, oder nach Triest eingesendet werden können, welche jedoch mit der gehörigen Gewährleistung versehen seyn müßen.

Von dem k. k. illyrischen Gubernium. Laibach den 3. Sept. 1818.

Lorenz Kaiser, k. k. Gubernial-Sekretär.

Vorladungs-Edikt (1)

des kais. königl. Innerösterreichischen Appellazionsgerichts.

Mit höchstem Hofdekrete der k. k. obersten Justizstelle vom 14/27 v. M. wurde diesem Appellazionsgerichte mitgegeben, zur Besetzung der durch den Todtfall des dießseitigen Herrn Mittelsraths Joseph edlen v. Emperger, und Beförderung des Herrn Mittelsraths Andreas Buzzi zum Hofrathe beym obersten Gerichtshofe, erledigten Innerösterreichischen Appellazionsraths-Stelle in gehöriger Ordnung fürzugehen.

Es werden daher alle jene die sich um eine dieser zwey offen stehenden Innerösterreichischen Appellazionsrathsstellen zu bewerben gedenken, ihre gehörig belegten Bittgesuche längstens bis letzten September d. J. bey diesem Innerösterreichischen Appellazionsgerichte einzureichen hiemit angewiesen.

Welches zur Benehmungswissenschaft und Nachachtung hiemit eröffnet wird.

Klagenfurt den 28. August 1818.

Franz Graf v. Enzenberg,
Präsident.

Raphael Ritter v. Rell, Vizepräsident.
Anton Ritter v. Fördranspeg, Appellazionsrath.
Johann Michael Steffu, Appellazionsrath.
Arseni Ritter v. Romani, Sekretär.

Circulare (2)

des kais. königl. Illyrischen Guberniums zu Laibach.

Die bey dem Wechselverkehr zwischen den deutschen und ungarischen oder siebenbürgischen Provinzen vorgeschriebenen Zwischengebühren sind vom 1. Oktober 1818 in Konvenzions-Münze zu entrichten.

Um die bey den dermaligen Verhältnissen unerläßliche Gleichförmigkeit in dem für die Verwaltung des Zollgefälles angenommenen Systeme zu erzielen, haben Seine Majestät durch allerhöchste Entschließung vom 8. August d. J. zu bestimmen geruhet, daß auch die Zwischengebühren, welche bey dem Wechselverkehr zwischen den deutschen und ungarischen oder siebenbürgischen Provinzen vorgeschrieben sind, vom 1. Oktober 1818 angefangen, nach der bisherigen Ausmaß in Konvenzions-Münze, und zwar in den gesetzlich cirkulirenden Gold- oder Silbermünzen, oder in Banknoten nach ihrem vollen Nennbetrage zu entrichten, dagegen aber diese Gebühren von den dermal bestehenden Zuschlägen von 50 oder 100 pro Cento zu befreyen seyen.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge hohen Hofkammerdekretes vom 13. d. M. Nro. 1369 mit dem Beysatze allgemein bekannt gemacht, daß in allen Kontrabandfällen, welche sich bey dem Verkehre zwischen den deutschen und ungarischen oder siebenbürgischen Provinzen ereignen, und vom 1. Oktober d. J. angefangen, zur ämtlichen Verhandlung gelangen, auch die Einhebung der Strafbeträge in Konvenzions-Münze einzutreten habe.

Laibach am 20. August 1818.

Karl Graf v. Inzaghy,
Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Ertel,
k. k. Gubernial-Rath.

Konkurs-Verlautbarung. (2)

An der italienisch-deutschen Volksschule in der kleinen Seestadt Umago ist der Schuldienst, mit welchem auch der Gemeinde-Kassiersdienst verbunden ist, zu besetzen. Der Lehrer bezieht jährlich:

Aus der Gemeinde-Kasse	175 fl. —
Vom Herrn Bischofe zu Cittanuova	40 „ —
und für den Kassiersdienst	40 „ —
zusammen	255 fl. —

hat freye Wohnung, und den Genuß des Gemeinde-Grunds Trebie.

Jene Individuen, welche dafür einzukommen gedenken, haben ihre eigenhändig geschriebenen Bittgesuche bis letzten September an die Schulen-Oberaufsicht zu Capo d'Istria einzusenden, und dieselben nicht nur mit Zeugnissen über ihre Lehrfähigkeit, Sittlichkeit, Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, sondern auch mit andern Dokumenten zu belegen, aus welchen hervorleuchten muß, wo, und wann der Bittsteller geboren wurde, welche Anstellung, und welchen Gehalt er dermalen habe, und wenn er Privat-Lehrer ist, wo, und mit welchem Erfolge er Privat-Unterricht ertheilet hat.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 25. August 1818.

Anton Künstl, k. k. Gubernial-Sekretär.

Kurrende (3)

des kais. königl. Illyrischen Guberniums zu Laibach.

Wegen Amortisirung krainerisch-ständischer Aerarial- und Domestikal-Obligazionen.

Seine Majestät haben mittels allerhöchster Entschließung vom 20. July d. J. zu bestimmen geruhet, daß die Amortisirung der krainerisch-ständischen Aerarial- und Domestikal-Obligationen ausschließend dem Stadt- und Landrechte zu Laibach zugewiesen werden soll.

Welches in Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 26. v. M. Zahl 13172/1105 zur allgemeinen Wissenschaft, und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Laibach am 18. August 1818.

Karl Graf v. Inzaghy,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Ebenau,
kaiserl. königl. Gubernialrath.

Privilegium. (3)

Wir Franz der Erste rc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von Joseph Ritter von Doschot, Gutsbesitzer in Galizien vorgestellt worden, er habe mit Aufwand dieser Mühe und Kosten eine besondere Einrichtung eines Kochapparats, einer Vorrichtung zur Heitzung ganzer Gebäude und einer Bretter-Sägmaschine erfunden. Er sey nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmässig, und vortheilhaft anerkannten Erfindungen auch in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm auf diese von ihm erfundene besonderen Einrichtungen seines Kochapparats, seiner Vorrichtung zur Heitzung ganzer Gebäude, und seiner Bretter-Sägmaschine, und zwar sowohl zur eigenen Benützung als Verkauf derselben Unseren Allerhöchsten Schutz, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem a. u. Gesuche des Joseph Ritter von Doschot zu willfahren, und ihm, seinen Erben, und Cessionarien auf die besondere Einrichtung seines Kochapparats, seiner Vorrichtung zur Heitzung ganzer Gebäude, und seiner Brettsägmaschine ein ausschliessendes Privilegium auf 6 nacheinander folgende Jahre in dem Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu ertheilen, und für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien, und Lodomerien, Illyrien und Dalmazien, für das Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns, für die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schiesien, für die Markgrafschaft Mähren, und für die gefürstete Grafschaft Tyrol die gegenwärtige Urkunde gegen dem ausfertigen zu lassen, daß er

1tens. Genaue Beschreibungen, und Zeichnungen dieser Maschinen sammt beygesetzten verjüngten Maßstabe oder Modelle derselben versiegelt einlege, welche bey einem über die Neuheit dieser Erfindungen, oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder einer Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn werde.

2tens. Daß er selbst nach Ausgang dieser 6jährigen Frist seine Erfindungen durch genaue und verläßliche Beschreibung öffentlich kund mache.

3tens. Daß, wenn Jemand anderer zu beweisen vermöchte, diese Erfindung in der Wesenheit nicht verschieden, in den k. k. Staaten schon früher ausgeführt, und benutzt zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden soll.

4tens. Daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey. Wenn aber diese ihm hiemit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während 6 Jahren von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie und insbesondere in Unseren Königreichen Böhmen, Galizien, und Lodomerien, Illyrien, und Dalmazien, in dem Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg, und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol sich ausser ihm Jedermann enthalten solle, die von ihm erfundene besondere Einrichtung seines Kochapparats, seiner Vorrichtung zur Heitzung ganzer Gebäude, und seiner Bretterdrägmaschine im Wesentlichen nachzuahmen, zu verfertigen, zu gebrauchen, oder zu verkaufen, und zwar bei Verlust des betretenen Materials, und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Ritter von Loschot verfallen seyn soll, wie dann auch den Uebertretter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere Ahndung, und eine Geldstrafe von Einhundert Dukaten in jedem Uebertrettungsfalle treffen solle, wovon die Hälfte Unserem Aerarium, die andere Hälfte aber dem Ritter von Loschot zufallen, und unnachsichtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertrettung geschieht, befindliche Fiskalamt eingetrieben werden solle.

Das meinen Wir ernstlich ꝛc. ꝛc. Zur Urkunde dessen ꝛc. ꝛc.

Wien am 20 Juli 1818.

Konkurs-Verlautbarung. (2)

Für die Lehrkanzel der theoretisch- und praktischen Medezin am Lyzeum zu Laibach.

Da die Lehrkanzel der theoretisch- und praktischen Medezin an dem Lyzeum zu Laibach mit einem jährlichen Gehalte pr. 800 fl. Metall-Münze durch die Beförderung des bisherigen provisorischen Professors Dr. Jeunikar erlediget, und mit hohem Studienhofkommissions Dekret Nro. 1607 vom 24. vorigen, Empfang 14. d. M. die Abhaltung der Konkursprüfung auf den 7. November d. J. angeordnet worden ist, so haben sich jene Individuen, welche um diese erledigte Lehrkanzel zu konkurriren gedenken, vorläufig bei der hierortigen k. k. medizinisch-chyrurgischen Studien-Direkzion mit den erforderlichen Zeugnissen über ihr Alter, Stand, Geburtsort, Sprachkenntnisse, Studien sowohl in gesundete Diensie und Sittlichkeit auszuweisen, ihre Bittgesuche zu überreichen, und sich dann der Konkursprüfung ordnungsmäßig zu unterziehen.

Von dem k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 25. August 1818.

Anton Kupsil, k. k. Gubernial-Sekretär.

Konkurs-Verlautbarung. (3)

Zur Besetzung des Lehramtes der Zeichnungskunst, an der real- und nautischen Schule zu Triest.

Zur Besetzung des Lehramtes der Zeichnungskunst an der real- und nautischen Schule zu Triest, mit welchem ein Gehalt von Fünf hundert Gulden M. M. verbunden ist, wird gemäß hohen Studienhofkommissionsdekrets vom 25. v. Empfang 15. d. M. am letzten September d. J. zu Laibach ein Konkurs abgehalten werden.

Jene Individuen, welche für diese Lehrkanzel einzukommen, und zu konkurriren gedenken, haben sich daher vorläufig bey der hierortigen deutschen Schulenoberaufsicht mit den erforderlichen Zeugnissen über ihr Alter, Stand, Geburtsort, Studien, sonst schon geleistete Dienste, und Sittlichkeit auszuweisen, ihre Gesuche zu überreichen, und sich dann dem Konkurse an dem gedachten Tage ordnungsmäßig zu unterziehen.

Von dem k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 22. August 1818.

Anton Kurtti, k. k. Gubernial-Sekretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Kundmachung. (2)

Das hohe Gubernium hat laut Verordnung vom 18. dieß, Nr. 9572 den versteigerungsweisen Verkauf der auf den Werth von 236 fl geschätzten Ruinen des vormahligen Kapuziner Klosters zu Krainburg für Rechnung des hierländigen Provinzialfondes zu beschließen befunden.

Die Versteigerung derselben wird daher am 14. Sept. l. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in der Kanzley der Bezirksobrigkeit Kieselstein statt finden, und es werden dabey folgende Bedingnisse vorgeschrieben werden.

1tens. Daß sich über diese Versteigerung die Ratifikazion des Guberniums vorbehalten werde.

2tens. Daß der Ersteher sogleich bey der Lizitazion ein Drittheil des ausgefallenen Meistbothes, den Rest aber längstens binnen 14 Tagen nach erfolgter Ratifikazion des Guberniums um so gewißer zu erlegen habe, als widrigens nicht nur das erlegte Drittel verfallen, sondern auch mit dem vormahligen Verkaufe der Ruinen unter den gleichen Lizitazions-Bedingnissen auf Gefahr, und Kosten des Erstehers vorgegangen werden solle.

3tens. Daß der Ersteher verpflichtet seyn solle, die erstandenen Ruinen sogleich niederzureißen, oder gehörig bedecken zu lassen.

Hiervon wird sohin die allgemeine Verlautbarung veranlaßet, und es werden alle Kauflustigen zur Erscheinung bey der Versteigerung hiemit eingeladen.

K. k. Kreisamt Laibach am 27. August 1818.

Verlautbarung. (2)

Zu Folge einer hohen Gubernial-Verordnung von 26. Empf., 29. d. Nr. 10212 wird am 26. Sept. l. J. Früh um 9 Uhr bey dem k. k. Kreisamte Laibach die Getraidlieferung für das k. k. Bergwerk zu Idria für das erste Militär-Quartal 1819 mittels Versteigerung an den Mindestbiethenden überlassen werden.

Der Bedarf bestehet in 1450 Metzen Waitzen, 1900 Metzen Korn und 450 Metzen Kukurutz.

Die Lizitazions-Bedingnisse können in der Kreisamtskanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Kreisamt Laibach am 1. September 1818.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Bekanntmachung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain als delegirten Abhandlungs-Behörde wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte auf Anlangen des Dr. Bernard Wolf Vormundes des Karl und der Christina Schuller als großmütterlich Hellena Schuller'schen Erben zur Erforschung des allfälligen Passivstandes nach der gedacht am 10. März 1814 auf dem hiesigen Bratsch im Neustädtler-Kreise verstorbenen Hellena Schuller die Tagsatzung auf den Fünften October l. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche aus welch immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch auf ihren Verlaß zu haben vermeinen, solchen so gewiß anzumelden, und darzuthun haben werden, als in widrigens sie sich die nachtheiligen Folgen der Vorschrift des §14 §. des B. G. B. selbst beymessen haben würden.

Laibach den 28. August 1818.

Amortisazions-Edikt. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird öffentlich bekannt gemacht: Es seye über das Gesuch des Herrn Johann Grafen von Strassoldo k. k. Rittmeisters als angeblichen Genüßers des Gräflich von Strassoldo'schen Fideikommisses in die Ausfertigung des Amortisazions-Edikts in Betref nachbenannter fünf, dem Vorgeben nach in Verlust gerathener, von der Depositen-Verwaltung des vorbestandenen k. k. Landrechts in Krain über mehrere für das Gräflich v. Strassoldo'sche Fideikommiß zu jener Gerichtsstelle hinterlegte öffentliche Fonds-Obligazion unter verschiedenen Daten ausgestellter Legscheine als: à ddo. 30. Jäner 1787 über folgende 5 Stücke:

1. Eine sub Nr. 2995 vorgemerkte, an die Frau Aloysia Gräfin von Strassoldo Rothgerhabin ihres Sohns Emanuel Grafen von Strassoldo, väterlich Anton Raymund Graf von Strassold'schen Erben zur Allodialisirung des Fideikommißguts Wartenberg lautende hierländig ständ'sche Domestikal-Obligation ddo. 1. Nov. 1786 à 4 o/o pr. . 3500 fl.
2. Eine sub Nr. 328 ad eumdem lautende Erarial do de eodem Dato à 4 o/o pr. 750 •
3. Eine Nr. 1473 ad eumdem lautende do. do. de eodem Dato à 3 1/2 o/o pr. 1700 •
4. Eine Nr. 1474 ad eumdem lautende do. do. de eodem Dato à 3 1/2 o/o pr. 3450 •
5. Eine Nr. 1475 ad eumdem lautende do. do. de eodem Dato à 3 1/2 o/o pr. 50 •

Zusammen . . 9450 fl.

b. ddo. 12. März 1788.
Ueber eine sub Nr. 597 an die Frau Aloysia Gräfin v. Strassoldo Rothgerhabin ihres Sohns Emanuel väterlich Anton Graf v. Strassold'schen Universalerben zur Allodialisirung der gräflich von Strassold'schen Güter Gurkfeld lautende Erarial do. ddo. 1 Februar 1788 à 4 o/o pr. . . . . 200 •

c. ddo. 28. März 1789.
Ueber eine von der bemeldten Frau Aloysia Gräfin v. Strassoldo Rothgerhabin ihres Sohns Emanuel gräflich v. Strassold'schen Fideikommißbesitzers, depositirte Erarial-Obligazion Nr. 2879 vom 1. Febr. 1789 à 3 1/2 o/o pr. . 200 •

d. ddo. 12. Jäner 1790.
Ueber eine von der nämlichen depositirte do. do. Nr. 1067 vom 1. Nov. 1789 à 4 o/o pr. 200 •

e. ddo. 14. Okt. 1794.
Ueber eine depositirte auf das gräflich von Strassold'sche Fideikommiß lautende Domestikal do. Nr. 2329 ddo. 1. August 1794 pr. . . . . 800 fl.

ge williget worden; daher dann alle jene, welche auf vorbemeldte in Verlust gerathene fünf Original-Legscheine der Depositen-Verwaltung des ehemaligen k. k. Landrechts in Krain einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tägen so gewiß vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte geltend zu machen haben werden als im Widrigen nach Verlauf dieser Frist auf weiteres Anlangen des Herrn Bittstellers obgedachte fünf Legscheine für getödtet und unnütz erklärt; und in die Ausfertigung neuer Legscheine gewilliget werden wird. Laibach am 28. Okt. 1817.

Bekanntmachung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte auf Ansuchen des Barthelmä Mally, Lederermeisters zu Neumarktl, als Kurator des minderjährigen Kaspar Pauschin bedingt erklärten testamentarischen Universal-Erben zur Erforschung des allfälligen Verlaßpasivi nach der am 29. Juny l. J. allhier in der Rosengasse Nr. 115 abgelebten Kappemolchers Wittwe Maria Slabig die Tagsatzung auf den Acht und zwanzigsten September w. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechte einen Anspruch auf den Verlaß derselben haben zu können vermeinen, selben so gewiß anzumelden und geltend zu machen haben werden, als im Widrigen der gedachte Verlaß gehörig abgehandelt, und sohin eingeantwortet werden wird.

Laibach den 21. August 1818.

Aemtliche Verlautbarung.

Kundmachung. (3)

Von Seite des k. k. Tabakgefälles wird in Folge hohen Präsidialdekretes der Hochlöblichen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. Juny d. J. Zahl 830 hiemit bekannt gemacht, daß vom 1. September 1818 an, eine Parthie ganz feiner Tabakgattungen, nämlich: Rappé St. Vincent 1. und 2. Sorte, holländische Karotten; Rappé Facon d'Hollande, und Tabac haché, dann auch Varinas Knaster in der hiesigen k. k. Tabakgefälls-Verschleißniederlage in Konventionsmünze werden verkauft werden und zwar:

No. 1.	Rappé St. Vincent 1. Sorte	1 Pf.	holländ. Gewicht	pr.	4 fl. —
„ 2	Rappé St. Vincent 2. „	dto.	dto.	dto.	3 — 30 kr.
„ 3	holländisch Karotten	dto.	dto.	dto.	3 — — —
„ 4	Rappé Facon d'Hollande	dto.	dto.	dto.	3 — — —
„ 5	Tabac haché	dto.	dto.	dto.	2 — 30 —
„ 6	Varinas Knaster geschnitten	dto.	dto.	dto.	7 — — —

Vermischte Verlautbarungen.

Amortisazions-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Herrn Dr. Joseph Lusner Curatoris ad actum der Lorenz Kregerischen Kinder von Kletsche in die Ausfertigung des Amortisazions-Edikts hinsichtlich der von den Eheleuten Anton und Maria Stark am 3. April 1783 ausgestellten, am 12. May n. J. auf das in der Kapuziner-Vorstadt allhier sub alt Nro. 57 neue Nro. 36 intabulirten, und auf Johann Bapt. Detotti lautenden Schuldscheins pr. 1000 fl. à 4 pro Cento gewilliget worden: Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtstitel einen Anspruch darauf zu machen berechtiget zu seyn vermeinen, angewiesen, diese ihre Rechte binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß geltend zu machen, widrigens dieser Schuldbrief auf weiteres Anlangen des Lorenz Kregerischen Kindern Kurators Herrn Dr. Lusner für getödtet erklärt, und in die zu bittende Extabulazion desselben gewilliget werden wird.

Laibach den 17. Februar 1818.

Verlautbarung. (2)

Es wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß am hiesigen Lyzeum der Winterkurs für den Unterricht der Landhebammen in krainerischer Sprache den 3. Nov. l. J. anfangen werde; daher diejenigen Weiber, welche diesem Unterrichte beywohnen wollen, oder zu dessen Einhohlung von den Bezirks-Obrigkeiten angewiesen werden, sich den Tag vorher bey der hiesigen medizinisch-chyrurgischen Studien-Direktion gewiß, und gehörig zu melden haben werden.

Von der k. k. medizinisch-chyrurgischen Studien-Direktion. Laibach am 2. Sept. 1818.

Konvokazions-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurnamhardt in Unterkrain Neustädtler-Kreises wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß alle jene, welche an die Verlassenschaft des am 3. April 1817 in der Stadt Gurgfeld verstorbenen Franz Turschitsch bürgerl. Bindermeister aus was immer für einem Rechtsgrunde Foderungen zu stellen vermeinen, zur Anmeldung und Liquidirung derselben den 28. September l. J. Vormittag um 10 Uhr in dasiger Bezirksgerichtskanzley entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten so gewiß zu erscheinen haben; widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den betreffenden Erben eingeantwortet werden würde.

Bezirksgericht Thurnamhardt den 28. August 1818.

Bekanntmachung (3)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird allgemein bekannt gegeben: Es sey auf wiederhohltes Ansuchen des Handlungshauses Broker et Fabricius zu Graz in die executive Veräußerung, des dem Johann Ehardt zu Gottschee angehörigen, in der Stadt Gottschee sub Conscrip. Nr. 53 gelegenen, und eben dieser Stadt sub Thom. 5 Fol. 42 dienstbaren Hauses, sammt nächst der Stadt gelegenen Mayergründen und Mayerhofe, wegen schuldigen 594 fl. 28 kr. W. W. Zinsen, und Unkosten, gewilliget worden.

Nachdem von diesem Gerichte zu diesem Ende drey Versteigerungs-Tagsatzungen, als am 15. Sept. am 15. Okt. und am 16. Nov. 1818 stets frühe um 9 Uhr mit der Bemerkung bestimmt worden sind; daß, im Falle erwähntes Haus nebst Mayerhof und Grundstücken um den Schätzungswerth pr. 877 fl. 54 kr. A. C. weder bey der ersten noch zweyten Versteigerungs-Tagsatzung verkauft werden sollte; dieß insgesamt, oder abgesondert bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde; so werden alle Kaufustigen an erwähnten Tagen und Stunde in die Stadt Gottschee zu erscheinen hiemit verständiget.

Bezirksgericht Gottschee am 30. July 1818.

Editto. (3)

Da parte del Ces. Reg. Civico Provinciale Consiglio ed unito Giudizio evinuirale di Gorizia e Gradisca.

Avendosi Sua Maestà sopra umilissimo Rapporto avvanzatole compiaciuto di accordare per il presente senza fissa sistemizazione due Ascottanti col sussidio di fl. 300 annui presso questo Civico Provinciale Consiglio et unito Giudizio criminale, et avendo in conseguenza dè ciò l'Eccelso Ces. Reg. Giudizio d'Appellazione delle Coste marittime, con suo dispaccio ddo. 5. coppente Agosto Nr. 2782 incaricato questo Consiglio di rilasciare un Editto di concorso per coprire li predetti due posti; quindi in esecuzione di tal superior ordine vengono col presente pubblico Editto, d'essere affisso al luogo solito Giudizio ed inscritto nelle pubbliche Gazzette di Vienna Gratz, Lubiana e Trieste eccitati tutti quelli, che aspirassero ai preaccennati posti, di presentare a questo Civico Provinciale Consiglio entro al termine di 6 Settimane, che vengono a spirare col dì 5. venturo Octobre 1818 i relativi loro Memoriali muniti dei rispettivi recapiti, legittimanti, d'aver apprese le scienze legali in una Università o Liceo degli Stati Ereditarj, e di possedeve oltre l'italiana, perfettamente anche la lingua tedesca.

Ciochè si porta ad universale intelligenza.

Gorizia li 19. Agosto 1818.

Ein Kapital wird gesucht.

Auf eine sichere Hypothek wird ein Kapital von 6 bis 700 fl. C. M. auf mehrere Jahre gesucht. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

Gold und-Silber-Einlösungspreise bei dem k. k. Einlösungs-Amte zu Laibach.

Inn- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangengold gegen k. k. einfache Dukaten die Markt fein	362 fl. — kr.
Inn- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangensilber gegen konventionsmäßige Silbermünze, die Mark fein:	
Im Gehalte von 13 Loth 6 Gran, und darüber fein . . .	23 fl. 36 kr.
— — unter 13 Loth 6 Gran, einschlüßig 12 Loth fein . .	23 « 32 «
— — unter 12 Loth, einschlüßig 9 Loth 6 Gran fein . .	23 « 28 «
— — unter 9 Loth 6 Gran, einschlüßig 8 Loth fein . .	23 « 24 «
— — unter 8 Loth fein	23 « 20 «

Vermischte Verlautbarungen.

Vieh- und Fahrnissen-Versteigerung. (2)

Vom Bezirksgerichte Neumarktl wird hiemit bekannt gemacht: Es werde verschiedenes herrschaftliches Vieh, als Pferde, Ochsen, Melkkühe, Zuchtvieh, worunter vieles vom Berner schweizer-Schlage, und Schaafe und Större von spanischer Abkunft, sammt mehreren Wirthschafts-Fahrnissen, dann die sämmtlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude in dem Mayerhofe nächst Neumarktl, Pristaua genannt, wozu die Obrigkeit die Wirthshaus- und Fleischhauer-Befugniß überträgt, aus freyer Hand im Wege der Versteigerung gegen sogleich baare Bezahlung verkaufet. Zu diesem Ende wird die Versteigerung am 12. Sept. d. J. Vormittags 9 Uhr in dem bey Neumarktl liegenden Mayerhofe Pristaua abgehalten werden. Bezirksgericht Neumarktl am 29. August 1818.

Aemtliche Erinnerung an den abwesenden Paul Glinscheg. (2)

Von der Bezirksgerichts Herrschaft Schneeberg wird dem Paul Glinscheg, Halbhäusler zu Groß-Oblok, durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht: Es habe Herr Mathias Juanz Inhaber des Gut Grundelhof wohnhaft in Karlovitz wider ihn und wider seinen zu Groß-Oblak wohnhaften Bruder Anton Glinscheg bey diesem Gerichte eine Klage auf Bezahlung der in Folge Vergleichs-Urkunde ddo. 27. Okt. 1807 pr. 778 fl. 8 kr. und Schuldbrief ddo. 27. Okt. 1809 pr. 143 fl 1 kr. Zusammen schuldigen 921 fl. 9 kr. c. s. c. angebracht, und um gerechte richterliche Abhilfe gebethen, worüber eine Tagsatzung auf den 30. Okt. d. J. um 9 Uhr frühe auf dasiger Gerichtskanzley angeordnet worden ist. Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthalts unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. österreichischen Staaten abwesend seyn könnte, that auf seine Gefahr und Kosten den Herrn Franz Verbitz zu Schneeberg zu seinem Kurator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach Vorschrift der a. G. O ausgeführet, und entschieden werden wird. Derselbe wird daher durch diese öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nahmhaft zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen, ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung dienlich finden würde; widrigens er sich somit die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beyzumessen haben wird. Bezirksgerichtsherrschaft Schneeberg den 25. July 1818.

Vorladung. (2)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weißenfels wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Urban Petrasch von Ratschach als bedingt erklärten Erben in die Erforschung des allfälligen Verlaß-Passivstandes nach dem im Monathe September 1816 zu Ratschach verstorbenen Viertelhüblers Urban Petrasch, dann nach dessen vor beyläufig 18 Jahren mit Tode abgegangenen Gattin Theresia gewilliget worden, daher alle jene, welche an diese Verlässe, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den 29. k. M. Sept. l. J. früh 10 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagsatzung sogewiß anzumelden und geltend zu machen haben, als widrigens die Verlässe abgehandelt, und den betreffenden Erben ohne weiters eingeantwortet werden würden.

Bezirksgericht der Herrschaft Weißenfels zu Kronau den 27. August 1818.

Die erste Unterbeamtensstelle (2)

Bey der Bezirksobrigkeit Flödnig, im Laibacher-Kreise, wird mit Anfange Oktober l. J. erledigt. Nebst dem systemisirten Gehalte und der Verpflegung wird eine humane, gute Behandlung in voraus zugesichert. Die Kompetenten haben sich bey dem Magistrats-Rathe: P. T. Herrn Bernhard Klobus in Laibach persönlich zu verwenden. Längere praktische Dienstleistung und solides Betragen wird vorzüglich beachtet. Einem braven Individuum bietet sich hiemit Gelegenheit einer dauerhaften Anstellung dar.

Flödnig am 29. August 1818.

(Zur Beilage Nro. 72.)

Edict. (2)

Vom Bezirksgerichte Herzogthums Gottschee wird allgemein bekannt gemacht; Es sey auf wiederholtes Ansuchen des Thomas Michitsch zu Handlern als gesetzlichen Vertreters seiner Ehegattin Ursula, nach verworfenem Appellations- und Hof-Rekurse in die Reassumirung der, durch das diesortige Edict vom 28. November 1817 auf den 9. Jänner, 9. Februar, und 9. März 1818 im Executions-Wege bestimmt gewesenen Feilbiethung, der dem Andreas Wittine angehörigen, zu Klindorf sub Conscript. Nro. 8 gelegenen, dem Herzogthum Gottschee sub Rect. Nro. 23: eindienenden 5/1 tel und ebendahin sub Rect. Nro. 211 dienstbaren, 1/8tel Urb. Hube, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, An- und Zugehör, wegen schuldigen 3000 fl. B. Z. nach dem Course vom Monath Sept. 1810 mit 656 fl. 47 kr. A. C. sammt 5 Proc. Interessen gewilliget worden.

Nachdem zu diesem Ende wiederholt drey Veräußerungs-Termine, und zwar der 28. Sept., 28. Oct. und der 28. Nov. 1818 jedesmal frühe um 9 Uhr mit dem vorigen, und zwar mit dem Anhange bestimmt worden sind, daß wenn die Realität sammt An- und Zugehör, weder bei der ersten, noch zweiten Versteigerungstagsatzung um den Schätzungswerth pr. 605 fl. an Mann gebracht werden könnte, dies bey der dritten, auch unter dem Schätzungswerthe hindanngegeben werde; so werden alle jene, welchen es daran liegt, diese Realität käuflich an sich zu bringen, an obbestimmten Tagen und Stunde im Orte Klindorf zu erscheinen verständiget; allwo sie dann, oder auch eher hierorts in den gewöhnlichen Amtsstunden, die diesfälligen Lizitations-Bedingnisse vernehmen können. Bezirksgericht Gottschee am 10. August 1818.

Feilbiethungs-Edikt. (3)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird hiemit Jedermann zur Wissenschaft gebracht: Es sey auf wiederholtes Anlangen des Andreas König zu Kuntschen, als Cessionär des Johann Röthel, in die executive Veräußerung der dem Simon Hönnigman zu Altlaag angehörigen, ebenda gelegenen, dem Herzogthume Gottschee sub Rektif. Nr. 678 eindienenden, und auf 253 fl. gerichtlich geschätzten 1/2 Hube sammt Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden sub Conscript. Nr. 3 nebst dabey befindlichen Mobilare als Vieh, Getraid, Heu, Stroh, Haus- und Meyereinrichtung, wegen schuldigen 110 fl. 8 3/4 kr. 5 prozentigen Zinsen, und Nebenverbindlichkeiten gewilliget, und zu diesem Ende der 18. Sept., 19. Okt. und 19. Nov. 1818 jedesmal frühe um 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß, im Falle die Realität, Mobilare weder bey der ersten noch zweyten Versteigerungs-Tagsatzung um obigen Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, sie bey der dritten auch unter demselben hindanngegeben werden würden. Zu diesem Ende werden alle jene, welchen daran liegt, dies insgesammt käuflich an sich zu bringen, am obbestimmten Tage, und Stunde im Orte Altlaag zu erscheinen, hiemit verständiget.

Bezirksgericht Gottschee am 7. August 1818.

Bekanntmachung. (3)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Joseph Schard zu Triest, um Einberufung, und sohiniger Todeserklärung seines den 1. April 1809 zum ersten Triester Landwehr-Bataillons, zweyter Jäger-Kompagnie eingetheilten, und im Feldzuge 1809 seit 20. May 1809 als vermißt, in Abgang gebrachten Sohnes Johann Schardt hierorts gebethen. Da man nun zum Curator dieses Abwesenden, den Herrn Johann Terpin resignirten Verwalter, und Bezirkskommissär zu Gottschee gerichtlich aufgestellt hat; so wird ihm dies hiermit bekannt gemacht und derselbe, oder dessen Erben, oder Cessionarien mittelst gegenwärtigen Edicts dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Gerichte um so gewiß erscheinen, und sich legitimiren

sollen; als Widrigens man nach Verlauf dieser Zeit zu der Johann Schardtischen Todes-Erklärung schreiten, und dann sein Verlaß-Capital pr. 100 fl. A. C. den sich meldenden Erben gesetzlich einantworten werde.

Bezirksgericht Gottschee am 4. April 1818.

Bemerkung. (3)

Die Hrn. Hrn. Pränumeranten auf die Zeitschrift: „Der überliefernde Zuschauer bey der angehenden Grund- und Hausersteuer-Regulirung" — wollen das 1. Bändchen derselben gefälligst abholen lassen.

Auf dieses Journal werden noch immerhin Bestellungen angenommen, in Folge der Kundgebung, welche in diesen Blättern Nro. 58, enthalten ist. Das 1. Bändchen übernimmt man sogleich.

Pr. W. H. Korn'sche Buchhandlung.

Bekanntmachung. (3)

Von dem Bezirksgerichte Staats-Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Valentin Schiberth, wider Franz Peterlin von Mittergamling, wegen laut gerichtlicher Vergleichs-Urkunde vom 13. Jänner 1817 schuldigen 400 fl. c. s. c. in die exekutive Feilbiethung der dem Schuldner gehörigen, zu Mittergamling gelegenen, dem Beneficio SSt. Trinitatis sub Urb. Nr. 8 zinsbaren, mit An- und Zuaehör auf 1891 fl. 44 kr. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube sammt Mühle, Gebäude und Fahrnisse gewilliget worden. Da man hiezu drey Feilbiethungs-Tagsatzungen, als die erste auf den 5. Okt. die zweyte auf den 5. Nov. und die dritte auf den 7. Dez. l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in loco Mittergamling mit dem Anhange bestimmt hat, daß, falls bey der ersten oder zweyten Feilbiethungs-Tagsatzung niemand den Schätzungswerth oder darüber biethen sollte, bey der dritten Feilbiethungs-Tagsatzung diese Realität auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden wird; so werden alle Kauflustigen, insbesonders die intabulirten Gläubiger hiezu mit dem Beysatze vorgeladen, daß die Schätzung und die Lizitazions-Bedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können. Laibach am 18. August 1818.

Verlautbarung. (3)

Es wird hiemit von Seiten der beyden Warasdiner Gränz-Regimenter in Folge des Reskripts eines hochlöblichen k. k. Hofkriegsrathes ddo. 13. November 1817 Nr. 4883 und Intimation des hohen Karlstädter Warasdiner General-Kommando vom 25. November 1817 R. 4339 zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht, daß in denen Bezirken der ausgedehnten Waldungen von beyden Regimentern, wovon der Waldflächen-Inhalt des Kreuzer Regiments 96120 518 Joch und des St. Georger Regiments 125000 Joch beträgt in mehreren Gegenden die Pottaschen-Erzeugung auf 6 nacheinander folgende Jahre, an jenen Spekulanten in Pacht gegeben werden wird, welcher den meisten Anboth für jeden erzeugten Zentner kalzinirter Pottasche zu zahlen sich verbindet.

Der Kontrahent ist gehalten, gleich nach abgeschlossener Lizitazion für jedes Regiment ein Reugeld von 200 fl. C. M. zu erlegen, dann nach erfolgter höheren Ratifikation auch wegen Haftung der gesetzten Bedingnisse eine Kauzion von 2000 fl. C. M. entweder in baaren, oder in öffentlichen Fonds Obligazionen, nach dem jeweiligen Kours gerechnet, oder auch in normalmäßig versicherten Privat-Schuldscheinen zu jeder betreffenden Regiments proventen Kassa zu hinterlegen.

Die Pachtlustigen werden daher vorgeladen, zu dieser auf den 14. Oktober 1818 Vormittags 9 Uhr im Staabsorte Bellovar mit Intervenirung der löblichen Warasdiner Gränz-Brigade abzuhaltenden öffentlichen Versteigerung entweder

persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte, mit obrigkeitlichen Zeugnissen für die Sicherheit ihres Anboths versehen, zu erscheinen.

Die hierwegen gesetzten billigen Pachtbedingnisse können nicht allein bey beyden Regimentern, sondern auch bey der löblichen Brigade und dem hohen General-Kommando eingesehen werden.

Es ist übrigens jedem Pachtlustigen freygestellt, von der Gegend und dem Bestand der Waldtheile, welche in 2/3 Theile Roth- und Weißbuchen, dann 1/3 Theil Eichen mit anderem Gehölze beygemischt, bestehen, sich dadurch genau zu überzeugen, daß jeder 10 Tage vor der bestimmten Lizitazion sich bey der löblichen Brigade anmelden könne, damit ihm ein kündiges Forst Individuum zur Bereisung beygegeben werde. Bellovar am 10. August 1818.

Einberufungs-Edikt. (3)

Es ist von diesem Gerichte in die Erforschung des Passiv-Schuldenstandes nach dem, am 17. l. M. in der Herrschaft Treffen, Neustädtler-Kreises verstorbenen Herrn Alois Kunz, gewesenen Eisen-Gewerken gewilliget, und hiezu die Tagsatzung auf den 28. Oktober l. J. bestimmt worden. Alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, haben daher ihre Forderungen an dem gedachten Tage vor diesem Bezirksgerichte sogewiß anzumelden, und darzuthun, als widrigens der Verlaß abgehandelt werden, und sich sonst jeder die Folgen des 814 §. des B. G. selbst zuzuschreiben haben wird.

Bezirksgericht Treffen im Neustadtler-Kreise am 28. August 1818.

Feilbiethungs-Edikte. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponovitsch wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Joseph Sturbi, Inhaber des Guts Lichtenegg, als Cessionär des Sebastian Pollanz in die öffentliche Feilbiethung des Joseph Povirkischen zur Staatsherrschaft Minkendorf sub Urb. Nr. 264 dienstbare auf 476 fl. 45 kr. gerichtlich geschätzten zu Sabsche gelegenen einer ganzen Kaufrechtshube, wegen schuldigen 398 fl. 19 2/4 kr. nebst Zinsen und Unkösten sammt Ab- und Zugehör gewilliget, und hiezu drey Termine und zwar der erste auf den 9. July, der zweyte auf den 8. August, und der dritte auf den 10. Sept. l. J. jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte Sabsche mit dem ausdrücklichen Beysatze festgesetzt worden, daß, falls diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungs-Tagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter demselben hindangegeben werden würde.

Wozu alle Kaufsliebhaber und vorzüglich die intabulirten Gläubiger mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die dießfälligen Verkaufs-Bedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können. Bezirksgericht Ponovitsch am 10. Juny 1818.

Bey der zweyten Feilbiethung ist kein Käufer erschienen.

Am 3. Aug. 3. Sept. und 3. Okt. 1818 Vormittags um 9 Uhr werden die von Herrn Vinzenz Steiner, Justiziär an der Kammeral-Herrschaft Minkendorf wegen 300 fl. M. M. c. s. c. in die Execution gezogenen auf 420 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, als die Weissische Brandstadt, sammt Gemeind-Acker, und Formachischlag, die Wiese u Prageloge, und der Acker u Spitalski Dragi, des Herrn Peter Rajakovich Inhaber der Gült Schwersag daselbst mit dem Anhange des §phs 326 der A. G. O. veräußert werden.

Die Lizitations-Bedingnisse liegen in dieser Amtskanzley.

Bezirksgericht Herrschaft Krupp am 2. July 1818.

NB. Bei der ersten Feilbiethung hat sich für den Weissischen Acker und Formachischlag kein Kaufslustiger gemeldet.